

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 62 (1989)

Heft: 12

Rubrik: OKK-Informationen : Kommissariatsdienst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



OKK-Informationen Kommissariatsdienst

Vorschau auf das Jahr 1990

1. Vorschriften

1. 1. Am 1. Januar 1990 treten folgende neue Vorschriften des Kom D in Kraft:

- Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (W Kom 90 d/f/i)
- Nachtrag 1 zum
 - Regl 51.3 d/f/i, Verwaltungsreglement (VR 87)
 - Regl 51.3/I d/f/i, Ergänzungen zum VR (VRE 89))
- Regl 51.3/II d/f/i, Verzeichnis der Tankstellen (VTS 90)
- Nachtrag 1 zum Regl 60.1 d/f, Truppenhaushalt (TH 88)
- Nachtrag 1 zum Regl 60.4 d/f/i, Behelf für Einheitsfouriere (BEFO 87)
- Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1990, d/f
- Preise der Militärspeisen 1990, d/f
- Verpflegungskredit und Richtpreise 1. 1. 90, d/f
- Bestellung für Armeeproviant 1990, d/f (Form 16.6)

1. 2. Die in Ziffer 1. 1. aufgeführten Vorschriften werden Mitte Dezember allen KK, Kom Of, Qm, Four, HD-Rf und Four Geh direkt zugestellt.

Der Nachtrag zum VR/VRE wird auch den Kdt aller Stäbe und Einheiten und der Nachtrag zum Regl. 60.1 TH allen Küchenchefs zugestellt.

Zum ersten Mal in diesem Jahr können die Vorschriften des Kom D *direkt* an alle obenerwähnten Empfänger zugestellt werden. Diese neue Art der Verteilung von Vorschriften erlaubt eine sofortige und lückenlose Bedienung der Angehörigen des Kom D und erleichtert wesentlich die Arbeit der Qm.

Wir alle sind den Organen von PISA sowie der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale für ihre grosse Unterstützung und wertvolle Mitarbeit sehr dankbar.

1. 3. Im übrigen machen wir auf die neue Ausgabe 1. 1. 90 der folgenden Reglemente aufmerksam:

- 51.23 Ausbildung und Organisation in Truppenkursen (AOT)
- 52.31 Versorgung

2. Verpflegungsdienst

2. 1. Armeeproviant

- Im Armeeproviantssortiment werden folgende neue Artikel eingeführt:

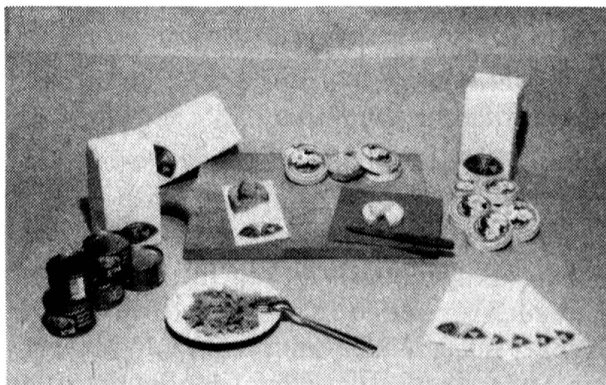
33.9074 *Geschnetzeltes Schweinefleisch, Spätzli, Champignons*
als Ersatz für «Ragout, weisse Bohnen und Kartoffeln»



337.9084 *Thon*

337.9113 *Schachtelkäse (siehe unteres Bild)*

290.0304 *Papierservietten*



Thon in Portionen zu je 100 g und Schachtelkäse in Portionen zu je 50 g (anstelle des Dosenkäses zu 70 g) eignen sich sehr gut für die Abgabe an einzelne Personen. Die Servietten werden «ohne Verrechnung» abgegeben und sind für die Verwendung in stationären Verhältnissen vorgesehen; diese Einführung deckt ein je länger je mehr von der Truppe geäussertes und aus hygienischem Standpunkt notwendiges Bedürfnis. Dadurch hoffen wir, dass die nicht geschätzten «Bettelaktionen» der Truppe in Zukunft unterbleiben werden.

- Um den Rechnungsführern die Überprüfung ihrer Bestellung von Armeeproviartartikeln zu erleichtern, ist im Nachtrag I zum Regl 60.1 «TH» (Anhang I) eine Tabelle mit dem durchschnittlichen Verbrauch einiger Artikel (ohne Pflichtkonsumartikel) pro Tag und 100 Personen aufgenommen worden.

2. 2. Fleischeinkauf

Aufgrund der «Liberalisierung» in der Fleischversorgung der Armee (siehe «Der Courier» Nr. 9 vom September 1989, Seite 341) gelten künftig für den Einkauf von Fleisch die Absätze 1 und 2 der Ziffer 92 des Regl 60.1 «TH» (Nachtrag Nr. 1).

¹ Die Truppe hat Fleisch von *inländischen Tieren* zu beziehen.

² Den *Vordervierteln* der Kühe II C und dem *Schweinefleisch* ist der Vorzug zu geben.

Wie aus dem «Vpf Kredit und Richtpreise» des OKK, gültig ab 1. 1. 90, ersichtlich ist, werden neu lediglich die Preise festgelegt für:

Kuhfleisch vom Vorderviertel mit Lempen

- unausgebeint (ganzes Viertel oder grosse Stücke)
- zerlegt und ausgebeint (inkl. 20% Knochen vom Bruttogewicht)
- gehackt, ohne Bein
- geschnetzelt, ohne Bein

Für alle *übrigen Fleisch- und Wurstwaren* gelten die ortsüblichen *Engros-Preise*.

Jede Dorfmetzgerei ist in der Lage, der Truppe günstige Angebote (nicht nur für Fleisch, sondern auch für übrige Selbstsorgeartikel wie Geflügel, Fische, Wurstwaren usw.) zu unterbreiten. Andererseits ist es Pflicht des Fouriers, sich

über die Marktlage (Qualität und Preise) zu orientieren. Eine frühzeitige und laufende Kontaktnahme mit dem Lieferanten im Laden (nicht lediglich Tf-Bestellung) führt so zu einem befriedigenden Einkauf.

2. 3. Küchendienst

In der letzten Zeit häufen sich die Beanstandungen in bezug auf Ordnung und Hygiene im Verpflegungssektor. Obschon bis heute keine schwerwiegenden Fälle eingetreten sind, ist es weiterhin die Pflicht jedes Funktionärs des Verpflegungsdienstes, der Einhaltung einer einwandfreien Hygiene 1. Priorität zu schenken. Zwecks Verbesserung des Küchendienstes und zur Vermeidung von Lebensmittelvergiftungen und -erkrankungen sind folgende Massnahmen getroffen worden:

- *Kontrolle der Kucheneinrichtungen*

Der zur Zeit in Vernehmlassung stehende Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) sieht u.a. in Art. 34 vor: «In ortsfesten Anlagen, die von der Armee benützt werden, vollzieht der Bund die Lebensmittelkontrolle soweit möglich durch die kantonalen Vollzugsorgane. Im übrigen sorgt die Armee selbst dafür, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Zuständigkeit.»

Mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen und den Kantonschemikern der Schweiz wurde vereinbart, dass die Bestimmung dieses neuen Art. 34 bereits ab jetzt zur Anwendung gelangt.

Dadurch können Räume und Einrichtungen in ortsfesten Anlagen (insbesondere solche von Gemeinden und Privaten, die der Truppe zur Verfügung gestellt werden), die der Herstellung, Zubereitung und Lagerung von Nahrungsmitteln dienen und den einschlägigen Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen haben, durch die zivilen Kantonschemiker kontrolliert werden.

Gestützt auf diese Bestimmungen können wir künftig bei der Erledigung der uns von der Truppe zugestellten Bemerkungen und Beanstandungen von öffentlichen und privaten Kucheneinrichtungen auf die tatkräftige Unterstützung der Kantonschemiker zählen.

- *Lebensmittelvergiftungen und -erkrankungen*

Bei Vorkommen von Gesundheitsstörungen wird oft «a priori» auf Lebensmittelvergiftungen oder -erkrankungen hingewiesen. Die eingehenden Untersuchungen lassen jedoch später die Ehre der Funktionäre des Vpf Dienstes wieder richtigstellen (siehe auch einige Artikel über Erkrankungen in den letzten Rekrutenschulen). Um eine unverzügliche Intervention der Spezialisten beim Eintreten von Gesundheitsstörungen im Militärdienst und das Treffen von sofortigen Massnahmen zu ermöglichen, haben wir im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sanität und Bundesamt für Militärveterinärwesen eine Weisung über «Verhalten bei Lebensmittelvergiftungen und -erkrankungen» erlassen (Anhang 2 zum Regl 60.1 «TH»-Nachtrag 1).

Wir bitten die Qm und Fouriere, dieser Vorschrift ihre Aufmerksamkeit zu schenken, um einen reibungslosen Ablauf des Vpf Dienstes zu gewährleisten.

2. 4. Verteilung der Verpflegung

Die bisherige Verantwortung in bezug auf die Verteilung der Vpf hat stets zu Diskussionen Anlass gegeben. Der Ausbildungschef hat demzufolge entschieden:

«Der *Feldweibel* ist für die Verteilung der Verpflegung verantwortlich. Der *Fourier* überwacht den Verlauf der Mahlzeiten.»

(siehe Nachtrag 1 zum

- Regl 60.1 «TH», Ziffer 475

- Regl 60.4 «BEFO», Kapitel 0.2.1.)

Diese neue klare Kompetenzregelung entbindet jedoch keinesfalls den *Fourier*, anlässlich

- der Abgabe der Vpf an die Fassmannschaft
- der Verteilung der Vpf an die Trp (bei Selbstbedienung oder beim «Servieren»)
- der Einnahme der Mahlzeiten (im Essraum, *im Feld*)

anwesend zu sein und sich bei den einzelnen Angehörigen der Armee über die Qualität, Menge und Bekömmlichkeit der Vpf zu erkundigen.

2. 5. Brotversorgung

Die Brotsäcke aus Zwilch des Korpsmaterials wurden durch Brotsäcke aus Jute (analog denjenigen der Vsg Trp) ersetzt. Dadurch gilt in Zu-

kunft beim Nach- und Rückschub von Brot bei den Vsg Trp der Grundsatz:

«volle gegen leere Brotsäcke».

Die Führung und Ablieferung der Packmaterialkontrollen (Form 17.18) entfällt (siehe auch Ziffer 2.6.).

2. 6. Futtermittel

- *Hafersäcke*

Der Hafer wird neu durch das Eidg. Zeughaus Amsteg (GVM) in *Papiersäcken* zu 40 kg geliefert. Die bisherigen Jutesäcke werden jedoch bei einer KMob nach dem Prinzip «volle gegen leere» wieder eingesetzt. Die Führung und Ablieferung der Packmaterialkontrolle (Form. 17.18) wird hinfällig (siehe auch Ziffer 2.5.).

- *Beschaffung von Heu und Stroh*

Im «Vpf Kredit und Richtpreise» werden in Zukunft die Preise für Heu und Stroh nicht mehr aufgeführt. Sowohl beim Bezug vom Eidg. Zeughaus Amsteg (GVM) wie bei der Beschaffung durch Selbstsorge gelten die Preise gemäss «Preisliste für Armeeproviand und Futtermittel 1990».

Wir hoffen, dass dadurch einerseits die Beschaffung durch Selbstsorge vereinfacht wird und andererseits die Lieferanten an den Unterkunftsorten und im Einsatzraum der Train- und Veterinärformationen vermehrt berücksichtigt werden.

6. Betriebsstoffdienst

3. 1. EDV-Projekt BEBECO

(*Betriebsstoff-Bewirtschaftung mit Computer*)

BEBECO wird die im OKK bestehende Warenbuchhaltung über Betriebsstoffe (Treibstoffe, Schmier- und Betriebsmittel) ablösen. Die neue Applikation soll u.a. neben einer modernen Lagerbewirtschaftung, einer aktuelleren Bestandes- und Leerraumübersicht usw. auch den *einfacheren Zugriff der Truppe auf das Versorgungsgut Treibstoff* ermöglichen.

Aus diesem Grunde ist geplant, laufend bis 1991 rund 120 der im Regl 51.3/II «Verzeichnis der Tankstellen»(VTS) angegebenen Abgabestellen mit Selbstbedienungs-Tankautomaten (SBTA) auszurüsten. Die Abgabestellen mit grossem

Umsatz erhalten zudem EDV-Sachmittel (PC, Drucker, Kartenleser für die Abgabe von Schmier- und Betriebsmitteln).

Als erstes wird ab Frühjahr 1990 auf den SBTA des Zgh Bern, des AMP Burgdorf und der BVA Münchenbuchsee ein Pilotversuch gestartet.

Die Truppen, die hier Treibstoff zu beziehen haben, werden mit der «BEBECO-CARD» ausgerüstet und können ihren Bedarf mit diesen Bezugskarten direkt decken («Tanken im Verbund» und EDV-Erfassung). Dieses im zivilen Bereich bereits seit einiger Zeit im Betrieb stehende System bietet folgende Vorteile

für den Bezüger:

- Tanken mit minimalem Aufwand im Selbstbedienungsverfahren ohne Ausstellung von Gutscheinen
- Tanken im 24-Std.-Betrieb an ausgewählten Tankstellen
- Tanken im Verbund bei vielen Tankstellen für die Truppe
- Quittungsausdruck auf Wunsch

Selbstbedienungstankautomat (SBTA), montiert ausserhalb der Anlagenumzäunung (24-Std.-Betrieb möglich).



für die Abgabestelle und das OKK:

- Reduktion des administrativen Aufwandes und der Präsenzzeit des Tankwartes
 - Dezentralisierte und rasche Datenerfassung
 - Hohe, aktuelle Bestandesübersicht
 - Aktuelle Treibstoffkontingentüberwachung
- Über das vorgesehene Verfahren in bezug auf die Kartenabgabe, deren Gültigkeit und Verwendung, die Sperrung der Tankstellen bei Übungen usw. wird das OKK die entsprechenden Weisungen erlassen.

3. 2. Entsorgung

Die Bestimmungen der Weisung für die Entsorgung von Altölen, gültig ab 1. 1. 87, wurden im Nachtrag Nr. 1 zum Regl 60.4 «Behelf für Einheitsfouriere» (BEFO) eingegliedert. Diese separate Weisung kann somit vernichtet werden.

4. Rechnungswesen

Wesentliche Änderungen der Bestimmungen des VR und VRE konnten auf ein Minimum beschränkt werden, so dass auf einen Neudruck dieses Reglementes verzichtet werden konnte. Der «Nachtrag Nr. 1 zum VR und VRE» erscheint somit in einer einzigen Broschüre.

4. 1. VR

- Gestützt auf die während den letzten drei Jahren gemachten Erfahrungen mit dem VR 87 und auf die Neuerungen betr. «OPTIMA» wurden einige Korrekturen vorgenommen:
 - Änderungen (Ziffern 39, 43, 97, 102, 107, 108, 110, 112, 125, 225, 232, Anhang 5)
 - Präzisierungen (Ziffern 72, 142 bis, 151, 160)
 - Streichungen (Ziffern 96, 102)
- In Ziffer 39 wurde das «Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen» durch die «Sparkasse Bundespersonal» ersetzt. Diese letzte Dienststelle (Tf 031 / 61 61 34) wird in Zukunft auch die Gelder derjenigen Stäbe und Einheiten verwalten, die ihre Truppenkasse beim Bund deponiert haben.

Für diese Truppen gilt also das vom Eidg. Finanzdepartement erlassene «Reglement für die Sparkasse des Bundespersonals». Interessant ist hier die Abgabe eines Checkheftes an

jeden Kontoinhaber, das Barbezüge bei über 4'000 Postschaltern (dazu Feldpost) erlaubt.

- Die wichtigste Änderung betrifft die Vpf der höheren Unteroffiziere (Ziffern 97, 107, 108, 110 und 112). Seit mehreren Jahren haben die höh Uof verlangt, dass sie die Mahlzeiten am gleichen Tisch wie die Offiziere einnehmen dürfen. Diese Forderung wurde bisher aus verschiedenen Gründen abgelehnt.

Nach der heutigen Usanz verpflegen sich jedoch die höh Uof während den Felddienstperioden in den Schulen und in den WK/EK mit den Of zusammen, ohne die gleichen Entschädigungen zu erhalten.

Der Schweizerische Feldweibelverband hat mit seiner Eingabe über das «Einheitsfeldweibel-Leitbild» diesen Antrag nochmals gestellt, welchem durch die verschiedenen Instanzen im Sinne einer Besserstellung der höh Uof zugestimmt wurde.

Dadurch kann künftig auch für die höh Uof bei Einnahme der Mahlzeiten in den Militärkantinen die Entschädigung nach VRE, Ziffern 17, 18 und 19, bzw. der Pensionspreis nach VRE 23 Bst a, bezahlt werden.

Bei Auszahlung der Geldverpflegung an Offiziere gilt die gleiche Regelung wie für höh Uof (VR, Ziffer 112).

Trotz dieser neuen Regelung hat der Fourier weiterhin den Verlauf der Mahlzeiten bei der Truppe zu überwachen.
(Siehe auch Ziffer 2.4. Abs 2).

4. 2. VRE

Die Änderungen betreffen:

- die Vpf der höheren Uof (Ziffern 17, 18, 23 und 24)
- die Auswirkungen nach OPTIMA (Ziffer 20)
- die Belegung von Berghütten (Ziffern 40 und 41)
- die Vereinfachung bei der km-Entschädigung (Ziffer 47)
- die Erhöhung der Tarife für die Berechnung der Reparaturarbeiten (Anhang 7)

4. 3. FOURPACK

Mit den Anpassungen der *Pflichtkonsumartikel* sowie den Verbrauchsmengen werden im FOURPACK ebenfalls Änderungen nötig, die jeder einzelne Anwender selber vornehmen kann (siehe nachfolgende Seite).

Für das Erstellen der Pflichtkonsumabrechnung müssen die Verbrauchsmengen der Artikel 9072, 9074 und 9076 fallweise richtiggestellt werden.

Neben den Anpassungen des Pflichtkonsums sind im FOURPACK keine Änderungen nötig.

Durch diese Neuerungen, die grösstenteils auf Anträge, Bemerkungen und Feststellungen der Truppenrechnungsführer basieren, können sicher einige Verbesserungen und Vereinfachungen erzielt werden.

Jeder angestrebte Fortschritt im Kommissariatsdienst kann jedoch nur durch eine seriöse, ausserdienstliche Vorbereitung und einen unermüdlichen Einsatz der hellgrünen Funktionäre erreicht werden.

Wir zählen auf Sie und danken dafür bestens.

Neuer Kommandant der UOS für Küchenchefs in Thun

Am 1. November 1989 hat **Major i Gst Pierre-André Champendal**, Instruktor der Versorgungstruppen, das Kommando der Unteroffizierschulen für Küchenchefs in Thun übernommen.

Major i Gst Faustus Furrer, der die Schule seit 1987 mit Kompetenz und Erfolg geführt hat, ist bis Ende Juli 1990 zu einem Ausbildungslehrgang der Landesverteidigungsakademie in Wien abkommandiert.

Zu 4.3. FOURPACK-Änderungen

Unter der Menüposition CE (Pflichtkonsum Mindestverbrauch mutieren) müssen die folgenden Artikel mutiert, gelöscht oder neu erfasst werden:

Nr.	Bezeichnung	EH	Verbrauch 20 Tage	Verbrauch 13 Tage	Verbrauch 6 Tage	Verbrauch RS	Verpackung Einheit
Mutieren							
9011	Militärbiskuit	P	1,5	0,98	0,45	10	50 Port.
9012	Frischhaltebrot	P	0,25	0,16	0,08	2	40 Port.
9013	Früchtebrot	P	0,25	0,16	0,08	2	60 Port.
9061	Fleischkonserve	P	2	1,30	0,6	6	50 Port.
9062	Schweinefleisch- konserve	P	1	0,65	0,3	3	6 Dosen à 12 Port.
9063	Fleischkäse- konserve	P	1	0,65	0,3	3	6 Dosen à 12 Port.
9072	Rindsgulasch	P	1	0	0	2	24 Port.
9076	Schweinsvoressen	P	1	0,65	0	2	24 Port.
9081	Streichpastete	P	2	1,30	0,6	6	50 Port.
9153	Sofortkaffee in Port.	P	2	1,30	0,6	6	50 Port.
9161	Kakaopulver	g	60	39	18	300	6 Pakete à 1 kg
9162	Schokolademilch- pulver	g	100	65	30	500	6 Dosen à 1 kg
9171	Vollmilchpulver	g	60	39	18	300	12 Dosen à 500 g
9175	Frühstückskonserve	P	2	1,30	0,6	6	50 Port.
9181	Tee in Portionen	P	2	1,30	0,6	6	50 Port.
9201	Suppenkonserve	P	2	1,30	0,6	9	50 Port.
9202	Suppenmehl	g	60	39	18	300	6 Pakete à 1 kg
9402	Würfelsucker	P	2	1,30	0,60	6	50 Port.
9431	Militärschokolade	P	2	1,30	0,60	6	50 Port.
Erfassen							
9074	Geschnetzeltes	P	0	0,65	0,65	2	24 Port.
9084	Thon in Portionen	P	2	1,30	0,60	6	48 Port.
9113	Schachtelkäse	P	2	1,30	0,60	6	96 Port.
Löschen							
9073	Ragout, weisse Bohnen						
9111	Dosenkäse						
9172	Kondensmilch						
9421	Karamelle						
9442	Dessertcrème						